

num statuta festgelegt hätten¹³⁴. Kannte Chilperich aber die von Tours zitierten Autoritäten, so darf man unterstellen, er habe die für ihn ungefährliche Interpretatio zu Cod. Theod. 3, 12, 3 gezielt herauspicken und *aut avunculi* einflicken lassen¹³⁵. Das spätere Zitat aus den *Canones apostolorum*, das *Praetextatus*' Absetzung besiegeln sollte, belegt die Fähigkeit, *legem et canones*, die einzuhalten Chilperich geschworen haben soll, nach Bedarf anzupassen¹³⁶.

Doch damit nicht genug: Die Wahl der Interpretatio Cod. Theod. 3, 12, 3 scheint auch von deren *atque etiam* eingeleiteten Schluss veranlasst. Nach ihm waren die Kinder einer mit Nichte, Base oder der Frau des Bruders oder Vaterbruders geschlossenen Ehe keine ‚legitimen Erben‘. Konnte Chilperich 576, als er Brunichild aus monatelangem Gewahrsam entließ, noch sicher sein, dass aus der Verbindung kein Kind hervorgehen würde¹³⁷, so war dies 577, als sich Merovech unkontrolliert in der Champagne bewegte, nicht mehr der Fall. Offenbar sollte die interpolierte C-Fassung der Lex Salica Abhilfe schaffen. Ging es nach ihr, konnte ein Sohn Merovechs und Brunichilds nie und

134) Oben bei Anm. 119.

135) *Avunculus* bedeutet eigentlich Mutterbruder, schließt hier aber sicher auch den *patruus* ein, den Bruder des Vaters. Besagte Konzilien von Tours und Paris glaubten, beide Begriffe aufzählen zu müssen. Doch schon die *Decretio Childeberts II.* (596) wird den *avunculus* ihres ersten, erbrechtlichen Kapitels expressis verbis nach der väterlichen ebenso wie nach der mütterlichen Linie definieren, um beim Inzestverbot des 2. Kapitels problemlos zum *patruus* umzuschwenken, MGH Capit. 1 Nr. 7 S. 15, ECKHARDT, Die *Decretio Childeberti* (wie Anm. 82) S. 28 ff. Fortunatus sieht in Chilperich die Tapferkeit des Vaters (Chlothar) wie die Redewandtheit des *avunculus* erneuert, womit der Vaterbruder Childebert gemeint sein müsste, Carm. IX, 1 v. 103, MGH Auct. ant. 4/1 S. 204, REYDELLET (wie Anm. 3) 3 S. 13. Zwar gibt REYDELLET Anm. 23 Charibert an, doch kennt MLW 1 Sp. 1286 f. (Peter SCHMIDT) keine *avunculus*-Belege für einen (Halb-)Bruder. Der *Liber Historiae Francorum* c. 33 steht nicht an, *uxorem patru* oben Anm. 118 in *uxorem avuncoli sui* zu ändern, MGH SS rer. Merov. 2 S. 298.

136) Gregor, *Historiae* V, 18, MGH SS rer. Merov. 1/1 S. 223 mit Anm. 1: dionysianische *Canones apostolorum* c. 25. Ihr Editor Cuthbert Hamilton TURNER, *Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima* 1/1 (1899) S. 33 bemerkt dazu treffend, Chilperich habe „sensum ipsum pro arbitrio suo“ geändert: „Quippe qui aduersus Praetextatum de furto accusatum furti poenas adlegaret, aduersus eundem de furto absolutum sed de homicidii consilio confessum homicidii poenas quasi ex eodem canone adduceret“; Schwur auf *legem et canones*: MGH SS rer. Merov. 1/1 S. 220 Z. 8–11.

137) Je später Brunichild entlassen wurde, desto sicherer. DUMÉZIL, *Bruneaut* (wie Anm. 5) S. 188 f. denkt wie bei der Tonsurierung Merovechs an Sommer oder Herbst 576.